

# Informationsveranstaltung

## „Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse für die Pflege“

Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 95

17.10.2023

im Online-Format



**Baden-Württemberg**

Regierungspräsidium Stuttgart

# Programm

## **10:30 Uhr Begrüßung / Grußwort und Einführung**

Regierungspräsidentin Susanne Bay, Regierungspräsidium Stuttgart

**10:45 Uhr** Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse für die Pflege  
Präsentation durch Frau Heyne vom Regierungspräsidium Stuttgart

**11:20 Uhr** Informationen zu Fördermöglichkeiten bei  
Anpassungsmaßnahmen

Herr Ritter, Teamleiter Arbeitgeberservice Agentur für Arbeit

**11: 40 Uhr** Informationen zum Sprachförderprogramm des Landes Baden-  
Württemberg im Pflegebereich

Frau Malania-Göttl vom Sozialministerium

**12:00 Uhr** Schlusswort und Verabschiedung



# Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse für die Pflege



# Agenda

- A. Vorstellung Regierungspräsidium Stuttgart –Ref. 95
- B. Anerkennungsprozess
- C. Welche Unterlagen werden benötigt?
- D. Ausblick PflBG
- E. Ermessensduldung für Pflegehilfskräfte



# Was machen wir?

- Regierungspräsidium Stuttgart -Referat 95 – Sachgebiet 1  
Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in den  
Gesundheitsberufen
- Betrifft alle reglementierten Gesundheitsberufe
- Zuständig für alle Antragstellenden, die in Baden-  
Württemberg arbeiten wollen
- Zuständig für ganz Baden-Württemberg



# Was leisten wir?

- Antragszahlen gehen jedes Jahr in den tausender Bereich
- Die Verfahren dauern mehrere Monate und zum Teil Jahre
- Die Verfahren sind so individuell wie die Antragstellenden



# Neuanträge 2022

Krankenpflege Drittstaaten	2.246
Krankenpflege EU	211
Krankenpflegehilfe	244
Kinderkrankenpflege	61
MTA	109
Physiotherapie	157
Hebammen DR+ EU	129
ATA+ OTA	34



# Erledigungszahlen

Erledigung	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
<b>Berufsurkunden Krankenpflege insgesamt</b>	2.624	2.637	2.889	2.789	2.502	2.109	2.039	1.458	1.127	1.029
Inländische Ausbildung RPS (regional)	668	682	695	779	724	865	852	868	874	894
ausl. Ausbildung	1.956	1.955	2.194	2.010	1.778	1.244	1.187	590	253	135

ab 2015  
landesweite  
Zuständigkeit RPS  
ausl. Ausbildung



# B. Anerkennungsprozess



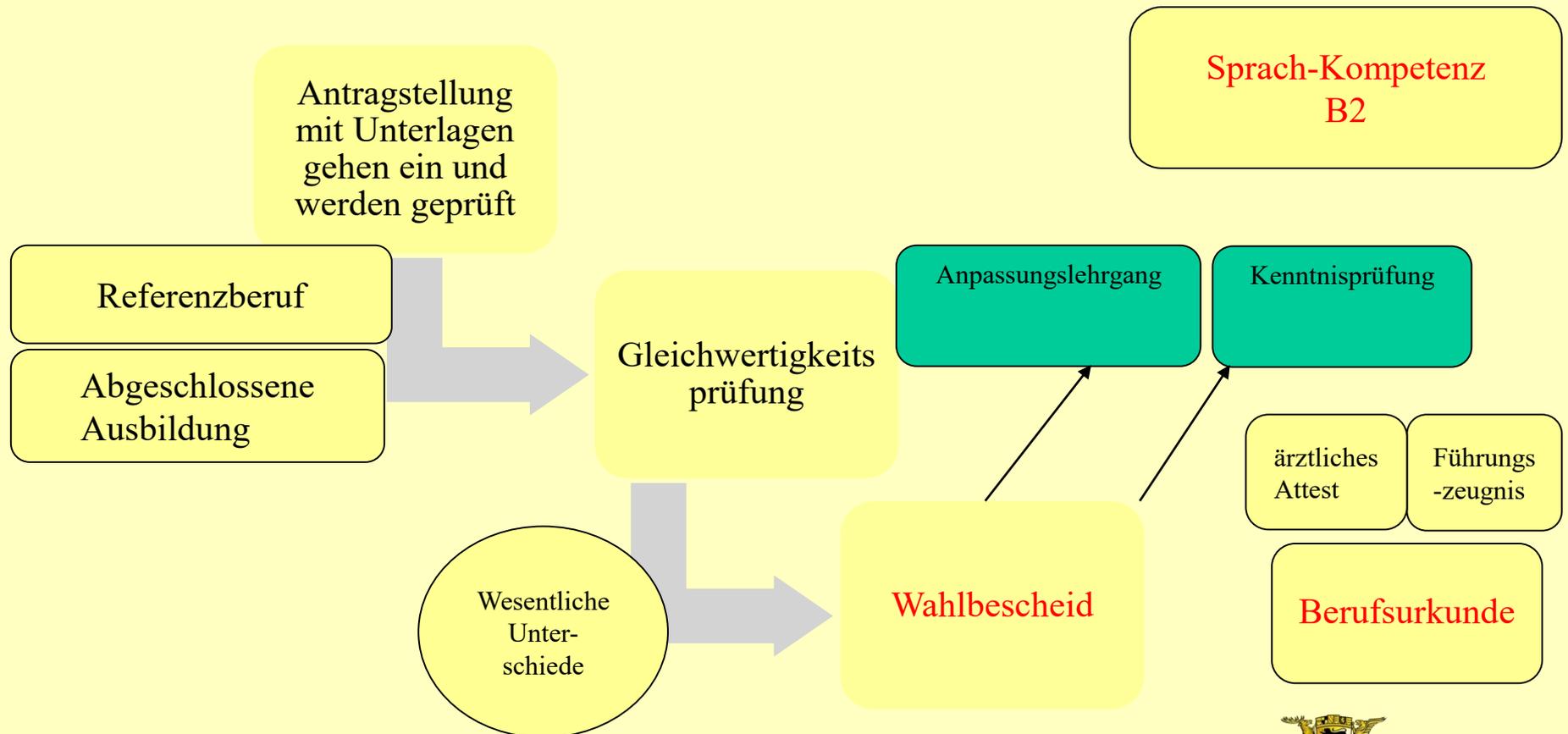
# Reglementierte Berufe

Bei den Gesundheitsberufen handelt es sich um **reglementierte Berufe**

- für die Erteilung der Berufsurkunden gibt es gesetzliche Vorgaben
- nur mit der Berufsurkunde kann in diesem Beruf legal gearbeitet werden



# Anerkennungsverfahren für Pflegeberufe



# Wer erhält die Berufsurkunde?

- Abgeschlossenen Ausbildung im Beruf
  - Abgeschlossene Ausbildung im Ausland
  - Im Ausbildungsland berechtigt, dort in diesem Beruf zu arbeiten
  - Gleichwertig mit der deutschen Ausbildung
- Deutschkenntnisse für die Ausübung des Berufs
- Zuverlässigkeit
- Gesundheitliche Eignung



# Prüfung der ausländischen Ausbildung

- Ohne Unterlagen nicht möglich:
  - Referenzberuf, Abgeschlossenheit und Gleichwertigkeit
- Hier brauchen die Antragstellenden **Hilfe**



# Feststellungsbescheid/ Wahlbescheid

- Feststellung, dass wesentliche Unterschiede vorliegen (Gleichwertigkeitsprüfung)
- Zulassung zur Kenntnisprüfung **oder**
- Festlegung eines Anpassungslehrgangs (bzgl. Inhalt und Dauer)



# Anpassungsmaßnahmen

- **Kenntnisprüfung:** Möglichkeit, diese 1 x zu wiederholen
- **Anpassungslehrgang + Abschlussgespräch:**
  - Inhalt und Dauer nach Bescheid
  - Möglichkeit der Verkürzung und Verlängerung nach Absprache mit dem RPS
  - Abschlussgespräch in Form einer Prüfung
  - Abschlussgespräch nicht bestanden: Verlängerung
  - Abschlussgespräch 2 x nicht bestanden: Wiederholung



# C. Unterlagen



# Welche Unterlagen werden benötigt?

- I. Unterlagen, die benötigt werden, damit die **Gleichwertigkeit geprüft** werden kann
  
- II. Unterlagen, die benötigt werden, damit die **Urkunde erteilt** werden kann



# I. Unterlagen zur Prüfung der Gleichwertigkeit

Die folgenden Urkunden liegen idealerweise **mit Antragstellung** vor:



# Zuständigkeitsprüfung und Allgemeines

- Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben im Original
- Einstellungszusage oder Arbeitsvertrag, evtl. Beratungsnachweis
- aktueller, lückenloser tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit genauer Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs (mit Datum und Unterschrift)
- Vollmacht im Original mit Datum und Unterschrift (nur wenn von einer dritten Person vertreten)



Name, ggf. Geburtsname	Vorname
Straße und Hausnummer	Geburtsdatum
PLZ/Wohnort	Geburtsort und Geburtsland
- Bitte in Druckschrift -	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse

Regierungspräsidium Stuttgart  
- Referat 95 –  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart

**Staatliche Anerkennung einer im Ausland erworbenen abgeschlossenen Ausbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung als

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in**
- Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in**

- 
- Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Behörde einen entsprechenden Antrag gestellt habe.*
  - Ich habe bereits bei \_\_\_\_\_ (Behörde) im Jahr \_\_\_\_\_ einen entsprechenden Antrag gestellt.*
  - Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren bzw. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.*

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Staatsangehörigkeit	Ausbildung abgeschlossen in (Land)	Abschlussjahr/Diplom	Berufsbezeichnung in der Landessprache



# Dokumente über die Identität

- standesamtliche Dokumente über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (Geburts- und ggf. Heiratsurkunde)
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit in beglaubigter Kopie (Reisepass / Personalausweis / Aufenthaltsbescheinigung)

<input type="checkbox"/> standesamtliche Dokumente über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (Geburts-/ Heiratsurkunde)
<input type="checkbox"/> Nachweis über die Staatsangehörigkeit in beglaubigter Kopie (Reisepass / Personalausweis / Aufenthaltsbescheinigung)
<input type="checkbox"/> Nachweis über die im Ausland abgeschlossene Ausbildung

Keine beglaubigte Kopie  
mehr notwendig

# Dokumente über die Berufsausbildung

- Nachweis über die im Ausland abgeschlossene Ausbildung (Diplom, Zeugnisse, Berufsausübungserlaubnis, Registrierung, Fächer- und Stundenübersicht, Fachprüfung, Fachpraktikum usw.)
- Umschreibung/Transkription der Berufsbezeichnung** in die lateinische Schriftart durch einen Übersetzer, wenn folgende Schriften verwendet wurden: arabisch, kyrillisch, georgisch, chinesisch
- sämtliche Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnis) – mit Auflistung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche



# Form der Unterlagen

**Neu, seit 01.11.2023:**

**Keine Beglaubigungen mehr notwendig. Einfache Farbkopien ausreichend!!**



# II. Unterlagen zur Urkundenerteilung

Die folgenden Unterlagen müssen **zur Urkundenerteilung**  
(nach Abschluss der Ausgleichsmaßnahme) vorliegen:



# Sprachnachweis

- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, mindestens Niveau B2 des GER (Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) eines Sprachinstituts mit ALTE (Association of Language Testers in Europe) –Zertifizierung (Vollmitglieder bei ALTE) **im Original**
- z.B. Goethe-Institut, TELC, ÖSD etc.



# Zuverlässigkeit und Geeignetheit

- Aktuelles Führungszeugnis aus dem Herkunftsland, Ausbildungsland im Original und beglaubigte Übersetzung
- Führungszeugnis aus Deutschland der Belegart OB (zur Vorlage bei einer Behörde)
- Aktuelle ärztliche Bescheinigung eines Allgemeinmediziners im Original, aus der die gesundheitliche Eignung für den Beruf hervorgeht.



Die nachfolgenden Unterlagen werden wir zu gegebener Zeit nachfordern.

Bitte nicht bei Antragstellung mit einreichen:

- Aktuelles Führungszeugnis aus dem Herkunftsland, Ausbildungsland im Original und beglaubigte Übersetzung
- Führungszeugnis aus Deutschland der Belegart OB (zur Vorlage bei einer Behörde)  
*Verwendungszweck: Anerkennung Gesundheits- und Krankenpflege*  
*Empfängerbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 95, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart*
- Aktuelle ärztliche Bescheinigung eines Allgemeinmediziners im Original, aus der hervorgeht, dass Sie für den Beruf nicht ungeeignet sind.  
(Mit Datum, Stempel und Unterschrift des behandelnden Arztes)

**Diese Unterlagen haben lediglich eine Gültigkeit von 3 Monaten.**



# Problemstellungen

- Einreichung unvollständiger Unterlagen
- besonders wichtig: Anforderungsliste im Antragsvordruck
- Vereinbarung und Vollmacht fehlt oft
- wir benötigen die Unterlagen als **beglaubigte** Kopien in Papierform (einfache Kopien oder Scans reichen nicht aus)
- Sprachnachweis B 2 ist auch nach der Anpassungsmaßnahme noch nicht vorhanden



# Anpassungsmaßnahmen

- **Anpassungslehrgang**

- RPS errechnet die Dauer und den Inhalt des Anpassungslehrgangs durch Vergleich mit der deutschen Ausbildung. Am Ende steht eine Prüfung in Form eines Abschlussgesprächs

- **Kenntnisprüfung**

- werden von Pflegefachschulen durchgeführt. Inhalt der Prüfung ist vorgegeben, Prüfungskommission wird von uns bestellt.
- Vorbereitungslehrgang wird empfohlen



**Wahl zur Art des Verfahrens**

Sie haben vorab die Möglichkeit auf freiwilliger Basis zwischen zwei Nachqualifizierungsmaßnahmen zu wählen. Sollte hier keine Wahl getroffen werden, wird nach der detaillierten Gleichwertigkeitsprüfung ein Defizitbescheid ausgestellt.

**Kenntnisprüfung**

Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Prüfung ist an einer Pflegeschule in Baden-Württemberg in deutscher Sprache abzulegen. Sofern Sie sich für die Kenntnisprüfung entscheiden, setzen Sie sich wegen der Ablegung der mündlichen und praktischen Prüfung unter Vorlage des Schreibens über die „Erlaubnis zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung“ mit einer Pflegeschule Ihrer Wahl in Verbindung. Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung können Sie an einem mehrmonatigen Vorbereitungskurs teilnehmen. Sofern nach Ablegung der Prüfung die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nicht bestätigt werden kann, besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung der Prüfung.

**Anpassungslehrgang**

Sofern Sie sich für den Anpassungslehrgang (Praktikum) entscheiden, sollten Sie sich unter Vorlage des Schreibens über die „Erlaubnis zur Teilnahme an einem Anpassungslehrgang“ mit einer geeigneten Einrichtung (in Baden-Württemberg) Ihrer Wahl in Verbindung setzen. Der Anpassungslehrgang schließt in jeder Einrichtung mit einer Prüfung in Form eines Abschlussgespräches über den Inhalt ab. Wird das Abschlussgespräch nicht erfolgreich absolviert, wird über eine Verlängerung entschieden. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Wird der Anpassungslehrgang als nicht erfolgreich bescheinigt, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

Name, ggf. Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	E-Mail-Adresse

Ich habe mich für die / den

- Kenntnisprüfung**  
 **Anpassungslehrgang**

entschieden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift



# D. Ausblick PflBG



# Ausblick Anerkennung nach PflBG

- keine Gleichwertigkeitsprüfung anhand von Fächern mehr möglich
- Standardisierter Anpassungslehrgang
- Langzeitpflege, Akutpflege und ambulante Pflege sind Bereiche des Anpassungslehrganges
- Anerkennung nicht ohne die Arbeitgeber und die Schulen möglich → Klinikum, Langzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflege



# Prüfung Gleichwertigkeit

- Länderspezifisch
- Unterscheidung zwischen Fachschulen und Bachelor-Abschlüsse
- Berufserfahrung und lebenslanges Lernen



# Durchführung des Anpassungslehrganges § 44 PflAPrV

- Der Anpassungslehrgang wird von der Behörde festgelegt
- Formen:
  - theoretischer und praktischer Unterricht
  - praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung
  - **oder** eine praktische Ausbildung mit theoretischem und praktischem Unterricht
- **Der Anpassungslehrgang soll die pflegefachlichen Kompetenzen vermitteln**



# Anpassungslehrgang in BW

- es wird auch weiterhin eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung festgesetzt
- Arbeitgeber müssen mit Schulen zusammenarbeiten, da für das Abschlussgespräch eine Prüfung mit Fachprüfer\*in vorgesehen ist.
- **Wünschenswert wäre:** praktische Ausbildung mit **theoretischem und praktischen Unterricht** an einer Fachschule



# Anpassungslehrgang § 44 PflAPrV

- Ziel des Anpassungslehrgangs ist es, die von der zuständigen Behörde festgestellten **wesentlichen Unterschiede** auszugleichen (**Lehrgangsziel**)
- Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann
- Der Anpassungslehrgang könnte wie folgt aussehen:
  - **Orientierungseinsatz beim Arbeitgeber**
  - Vertiefungseinsatz: leichter – mittlerer – hoher Nachschulungsbedarf



# E. Ermessensduldungen für Pflegehilfskräfte – Neuregelungen im AufenthG



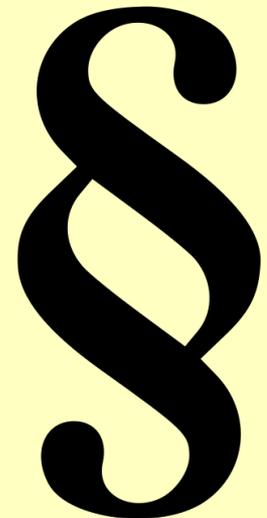
# Bisherige Rechtslage

- a. Abgelehnte AsylbewerberInnen mit abgeschlossener Ausbildung zur Pflegehilfskraft → Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG → **keine Aufenthaltserlaubnis möglich**
  
- b. Ausländische Pflegehilfskräfte mit in Deutschland abgeschlossener Ausbildung oder anerkannt gleichwertiger ausländischer Berufsqualifikation → **keine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG möglich**



# Gesetzesänderungen

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (verkündet 18.08.2023)
- Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (verkündet 31.08.2023)
- Neuregelungen treten ab **01.03.2024** in Kraft:



# Neuregelungen

- a. Abgelehnte AsylbewerberInnen mit abgeschlossener Ausbildung zur Pflegehilfskraft → **Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 AufenthG möglich**
  
- b. Ausländische Pflegehilfskräfte mit in Deutschland abgeschlossener Ausbildung oder anerkannt gleichwertiger ausländischer Berufsqualifikation → **Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV möglich**



# Vorgriff auf die Regelung - Erlass des Ministeriums für Justiz und Migration

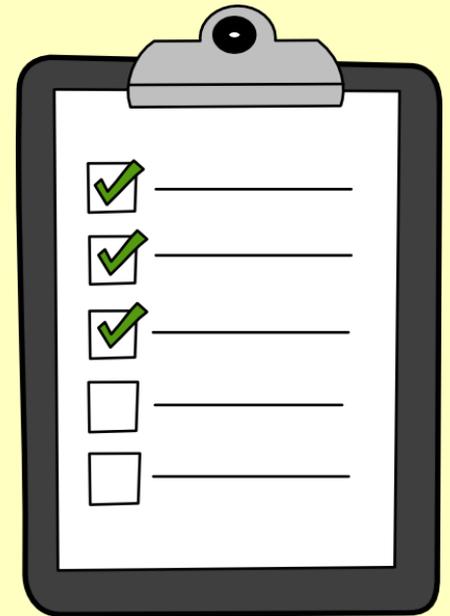
➤ Ermessensduldungen (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG) für Ausländer:

- ausreisepflichtig
- abgeschlossene Ausbildung zur Pflegehilfstätigkeit oder anerkannt gleichwertige Berufsqualifikation
- als Pflegehilfskraft beschäftigt

➤ Duldungen ab sofort befristet bis 01.04.2024

➤ Duldungen mit Beschäftigungserlaubnis verbunden

➤ Keine Duldung bei Verurteilung zu vorsätzlich begangenen Straftaten



# Weiterführende Links

- [Pflege- und Gesundheitsfachberufe / Soziale Berufe - Ausländische Abschlüsse - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\) /](#)
- [https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/1\\_Rebrush\\_2022/b\\_Arbeitgeber/PDF-Dateien/BMWi\\_Leitfaden-fuer\\_Arbeitgeber\\_DE\\_02.2021.pdf](https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/1_Rebrush_2022/b_Arbeitgeber/PDF-Dateien/BMWi_Leitfaden-fuer_Arbeitgeber_DE_02.2021.pdf)
- <https://anabin.kmk.org/anabin.html>
- <https://www.anererkennung-in-deutschland.de>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

